



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 226/10 B
381 XIV 312/10 B Amtsgericht Tiergarten

10.01.2011

In der Freiheitsentziehungssache

des Herrn [REDACTED]
geb. am [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Betroffener und
Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin.

weiterer Beteiligter:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Nöldnerstraße 34 - 36, 10317 Berlin,

Antragsteller,

hat das Landgericht Berlin, Zivilkammer 84, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Grüter, die Richterin am Landgericht Hellmuth und die Richterin am Amtsgericht Dr. Fey auf die Beschwerde des Betroffenen vom 9. September 2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. September 2010 am 10. Januar 2011 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. September 2010 - 381 XIV 312/10 B -, mit dem die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 28. September 2010 angeordnet wurde, rechtswidrig war.

2. Die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten des Betroffenen hat das Land Berlin zu tragen.
3. Der Beschwerdewert beträgt 3.000,00 €.

Gründe

I.

Der Betroffene reiste ohne Visum oder gültigen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet ein. Zuvor war bereits am 24. Juni 2009 eine Zurückschiebung nach Polen erfolgt. Er verfügt über einen gültigen Pass.

Der Betroffene ist am 5. September 2010 anlässlich einer Polizeikontrolle im Berliner Stadtgebiet festgenommen worden.

Der Antragsteller hat die Abschiebung des Betroffenen nach Polen betrieben und die Haft zu ihrer Sicherung beantragt. In der vom Amtsgericht Tiergarten durchgeführten Anhörung gab der Betroffene an, er wohne seit 16 Jahren in Polen. Dort wohne seine Frau und seine Kinder, die zur Schule gingen. Er betreibe in Polen ein eigenes Unternehmen. Er sei davon ausgegangen, dass er wieder nach Deutschland einreisen dürfe, weil die Zurückschiebung mehr als 6 Monate zurückgelegen habe. Er wäre nicht eingereist, wenn er gewußt hätte, dass er es nicht dürfe, und bot seine sofortige Ausreise an. Das Amtsgericht Tiergarten hat mit dem angefochtenen Beschluss die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 28. September 2010 und ihre sofortige Wirksamkeit angeordnet.

Dagegen hat der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 9. September 2010, beim Amtsgericht Tiergarten am gleichen Tag eingegangen, Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Am 13. September 2010 wurde der Betroffene unter Rücknahme des Haftantrags aus der Haft entlassen und die freiwillige Ausreise erlaubt. Er ist am 14. September freiwillig nach Polen zurückgekehrt.

Mit Bescheid vom 1. November 2010 hat die Bundespolizeidirektion Pirna die Sperrwirkung der am 24. Juni 2009 vollzogenen Zurückschiebung bis zum 3. November 2010 befristet.

Nunmehr begehrt der Betroffene die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss rechtswidrig war. Er vertritt die Auffassung, ihm sei die unerlaubte Einreise nicht vorzuwerfen, da er einen gültigen polnischen Aufenthaltstitel besitze und dieser im Rahmen des Schengener Grenzkodex grundsätzlich die Einreise nach Deutschland zu Geschäftszwecken, wie dem Erwerb von Kraftfahrzeugen, erlaube. Er sei irrtümlich davon ausgegangen, die Sperre sei erloschen. Er habe einen Befristungsantrag gestellt, der bislang ohne erkennbaren Grund nicht bearbeitet worden sei. Im Hinblick auf den geringfügigen Verstoß, der zur Zurückschiebung geführt habe, sei bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Befristungsantrags in angemessener Zeit die Wirkung der Abschiebung so zu befristen gewesen, dass die der Haft vorausgegangene Einreise nicht mehr unerlaubt gewesen wäre. Der Beschluss sei bereits deshalb rechtswidrig, weil nicht festgestellt werden könne, dass die Antragstellerin die armenische Botschaft benachrichtigt habe. Dieser Verstoß könne durch das Gericht nicht geheilt werden.

Die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Nr. 2 und 4 AufenthG hätten nicht vorgelegen. Der Haftantrag erfülle nicht die Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 FamFG.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Das berechtigte Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Beschwerdeführers gemäß § 62 FamFG ist gegeben. Es liegt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen vor, worunter die freiheitsentziehende Maßnahme der Abschiebehaft fällt (vgl. BGH Beschluss vom 25. Februar 2010 - V ZB 172/09 - zitiert nach juris Rdnr. 9; Zöller-Feskorn, FamFG, 28. Aufl., § 62 Rdnr. 7).

2. Die Beschwerde ist begründet.

Die Anordnung der Sicherungshaft war nicht erforderlich. Bei dem vom Amtsgericht zutreffend angenommenen Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wogegen sich die Beschwerde nicht wendet, ist nach § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG von der Anordnung der Sicherungshaft abzusehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Der Betroffene hat bei seiner Anhörung erklärt, bereits seit 16 Jahren in Polen zu leben, wo sich auch seine Frau und seine Kinder aufhielten. Aus dem Verfahren über die im Juni 2009 erfolgte Zurückschiebung war zu ersehen, dass er in Polen einen festen Wohnsitz hat.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände hat der Betroffene ausreichend glaubhaft gemacht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen werde. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, weshalb er von seinem Rückkehrrecht hätte keinen Gebrauch machen sollten. Dementsprechend erfolgte seine Ausreise am 14. September 2010.

Weitere Haftgründe bestanden nicht. Das Amtsgericht hat unzutreffend angenommen, es habe der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG bestanden. Denn das setzt den begründeten Verdacht voraus, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Diese Voraussetzung ist nicht bereits dann erfüllt, wenn der Ausländer im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz und keine sozialen Bindungen hat (so auch Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 62 AufenthG, Rdnr. 62.2.1.5).

Dem Betroffenen kann allerdings nicht darin gefolgt werden, er sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die Sperrwirkung der am 24. Juni 2009 vollzogenen Zurückschiebung bereits befristet worden sei. Auch wenn er zuvor bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, war dieser offensichtlich nicht beschieden worden. Ohne einen positiven Bescheid zur Befristung durfte er hingegen nicht annehmen, die Einreisesperre sei aufgehoben.

Die Rüge des Betroffenen, die Antragstellerin habe nicht die armenische Botschaft von der Festnahme des Betroffenen unterrichtet, geht hingegen ins Leere. Das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Sicherungshaft. Die in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung betrifft eine unterbliebene Belehrung des Ausländers über sein Recht, die Unterrichtung seiner konsularischen Vertretung zu verlangen.

Soweit er seine Rüge dahin verstanden wissen will, er sei nicht über sein Recht belehrt worden, die konsularische Vertretung seines Heimatlandes zu unterrichten, greift sie ebenfalls nicht durch. Es ist zwar zutreffend, dass die Belehrung unerlässlicher Bestandteil eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens ist (vgl. BGH NJW 2007, 499). Unterbleibt die Belehrung bei der Inhaftierung, leidet die Anordnung der Freiheitsentziehung an einem grundlegenden Verfahrensmangel, der zu ihrer Rechtswidrigkeit führt (BGH Beschluss vom 6. Mai 2010 - V ZB 223/09 - zitiert nach juris Rdnr. 18). Eine Belehrung ist durch das Amtsgericht erfolgt. Da der Betroffene zuvor nicht inhaftiert war, sondern sich im Gewahrsam der Antragstellerin befand, sind die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren erfüllt.

Soweit mit der Beschwerde beanstandet wird, der Haftantrag erfülle nicht die Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 FamFG, kommt es darauf nicht mehr an. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen, die gemäß § 417 Abs. 2 FamFG an die Begründung des Haftantrags zu stellen sind, hier erfüllt sind.

III.

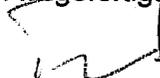
Die Anordnung der Kostenerstattung beruht auf § 430 FamFG. Das Verfahren hat ergeben, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrags nicht vorlag. Da die Auslagen des Betroffenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, sind sie dem Land Berlin, dem der Antragsteller als Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen.

Grüter

Hellmuth

Dr. Fey

Ausgefertigt


Tilgner

Justizsekretär

